

**5. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung  
für den Studiengang  
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz**

Vom 23. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 08/2022, S. 787)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz am 6. Juli 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 4. August 2022, Az.: 03/02/11/02/01/24/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz vom 02. April 2013 (St.Anz. S. 810), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. Oktober 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2021, S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon gilt gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) i.V.m. der Landesverordnung über die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 14. Februar 2022 (GVBl. S. 50) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden eine von dieser Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

- c. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „regelmäßige und“ sowie das Wort „regelmäßige,“ gelöscht.
- b. In Absatz 3 werden in den Sätzen 3 und 4 die Worte „regelmäßig und“ beziehungsweise „regelmäßige und“ gelöscht.
- c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden neben den unter Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.“

- d. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zu absolvieren. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachzuweisen. Im Verlaufe des Hauptstudiums

nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Der Nachweis über die aktive Teilnahme an der Exkursion erfolgt über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen.“

e. Die Absätze 9 bis 12 entfallen.

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
Teilnahme und Anwesenheit**

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind die künstlerisch-technische Übung gem. § 7 Abs. 2 und 7 sowie die Exkursion gem. § 7 Abs. 7. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen.

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Die Bedingungen für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(3) Die aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte.

(4) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß des Absatzes 2 sowie das Erbringen einer Studienleistung gemäß Anhang 1.

(5) Die Bedingungen für den Nachweis der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind in Anhang 1 Nr. 3 geregelt.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung der Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder

ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.“

- b. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kunsthochschule“ die Aufzählung „und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
- c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlauf der Prüfungen bzw. der einzelnen Prüfungsteile, die ein Prüfungsgespräch oder eine Präsentation beinhalten, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Prüfungskommission angefertigt. Im Protokoll sind die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bzw. des jeweiligen Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.“

- 7. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG, Habilitierte gemäß § 61 HochSchG, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rates der Kunsthochschule zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt oder eine Studienleistung absolviert wird, eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens sechs Wochen zuvor“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Leiterinnen oder Leitern der künstlerischen Fachklassen besteht. Abweichend davon kann an Stelle einer oder eines dieser Prüferinnen oder Prüfer eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 benannt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1, Nr.1 werde die Worte „regelmäßige und“ gelöscht.
- b. Absatz 2 Satz 2, Nr.1 erhält folgende Fassung:  
„1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,“
- c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ der Doppelpunkt gelöscht.

11. In § 16 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium in einer künstlerischen Fachklasse erworben hat.“

12. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens sechs Wochen zuvor“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1, Nr. 2 werden die Worte „regelmäßige und“ gelöscht.
- b. Absatz 2, Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,“

14. In § 23 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzung zum Weiterstudium im Hauptstudium erworben hat.“

15. In § 24 Abs. 2, Nr. 3 wird nach dem Wort „Intensität“ ein Punkt eingefügt.

16. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.“

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens sechs Wochen zuvor“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.
- b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission ist in der Regel neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse, in der die oder der Studierende studiert, eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse vertreten. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer wird aus dem Kreis der Prüferinnen oder Prüfer gem. § 12 Abs. 1 bestellt. Abweichend davon kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, auf Antrag der oder des Studierenden

eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer anderen Fachdisziplin als dritte Prüferin oder dritter Prüfer bestellt werden; § 12 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „regelmäßige und“ und in Nr. 3 die Worte „und regelmäßige“ gelöscht.
- b. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die in Absatz 1 genannten Nachweise,“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kandidatin“ das Wort „ihren“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Niederschrift zu fertigen“ durch die Worte „ein Protokoll anzufertigen“ ersetzt.

20. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine Niederschrift zu fertigen“ durch die Worte „ein Protokoll anzufertigen“ ersetzt.

21. § 40 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 40 Campusmanagementsystem (jogustine)**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

22. In § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Studienordnung für das Studium der Freien Bildenden Kunst im Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg- Universität Mainz vom 16. Juni 1987 tritt außer Kraft.“

23. Anhang 1 Nummer 2 „Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte“, Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft, Abteilung Kunstgeschichte, gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert.“

24. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. August 2022

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
Dr. Martin Henatsch